

## **Mistraderegulung zwischen CortalConsors und HSBC Trinkaus & Burkhardt**

- (1.) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Misttrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2.) Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
  - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Unter „Stop-Order“ im Sinne dieser Mistraderegulung verstehen die Parteien folgende, in den Nutzungsbedingungen der VWD Transaction Solution AG für Tradelink LOM (Version 18.11.2005/1.1) unter §8 Ziff.7 aufgeführten Order-Typen: Limit-Stop-Loss (c), Trailing-Stop-Loss (d), Limit-Stop-Buy (g), Stop-Buy-Limit (h), Stop-Loss-Limit (i), sowie den jeweiligen Stop-Order beinhaltenden Bestandteil einer OCO-Order (e).

Derzeit ist im Rahmen des LOM nur die Erteilung in § 8 Ziff. 7 a. bis e. der Nutzungsbedingungen der vwd Transaction Solutions AG für Tradelink LOM (Version 18.11.2005/1.1) aufgeführten Order-Typen möglich: unlimitierte Aufträge (Market Orders), limitierte Aufträge (Limit Orders), Limit-Stop-Loss-Orders, Trailing-Stop-Loss-Orders und One-Cancel-the-Other.

- (3.) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
  - a) bei einem Referenzpreis größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 20 % und mindestens 0,20 € beträgt oder eine Abweichung des Referenzpreises von > 2,50 € vorliegt.
  - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 100 % und mindestens 0,003 € beträgt oder eine Abweichung des Referenzpreises von > 0,10 € vorliegt.

- (4.) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zust. gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 b von der meldenden Partei zu erbringen.

- (5.) Ist ein Referenzpreis gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, werden die Parteien übereinstimmend drei unabhängige und fachkundige Vertreter von an dem Geschäft nicht beteiligten Handelsteilnehmern benennen und diese mit der Ermittlung eines entsprechenden Referenzpreises beauftragen. Der so festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.
- (6.) Form und Frist der Meldung

- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises vom Referenzpreis) in Höhe von mindestens 50.000,- Euro ergibt, kann der Antrag bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
  - b) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder e-mail zu übersenden.
  - c) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (7.) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500 Euro liegen (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich. Die Mindestschadenshöhe nach Satz 1 dieser Regelung ist für die Geltendmachung eines Mistrades nicht relevant, falls die Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinter stehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Auftragsvolumen sowie das Auftragslimit. Die geltend machende Partei hat die entsprechend zusammenhängenden Geschäfte und Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle bereits in der Mistrade-Meldung darzulegen und in der schriftlichen Bestätigung gemäß § 6 (d) genau zu spezifizieren.
- (8.) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (9.) Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (10.) Sollten sich die Banken in ihrem Arbeitskreis (bzw. allgemein verbindlich) für diesen Geschäftsbereich auf eine Standardlösung einigen, werden die Parteien unverzüglich Gespräche darüber aufnehmen, ob eine Vertragsänderung hinsichtlich der Integration dieser Standardlösung die in den Vertrag sinnvoll ist.